

---

**255/A(E) XXII. GP**

---

Eingebracht am 12.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend Pflegegeldanspruch im Antrags- und Sterbemonat

Die Volksanwaltschaft weist in ihrem Bericht für das Jahr 2002 erneut darauf hin, dass es durch die Regelungen des § 47 Abs 4 BPGG sowohl im Antragsmonat als auch im Sterbemonat zu unerwünschten Härtefällen kommt.

So kommt es durch die nun auch vom Obersten Gerichtshof interpretierte Gesetzesbestimmung dazu, dass bereits im Sterbemonat erbrachte Leistungen nicht mehr aus den vorhandenen Mitteln abgedeckt werden können, weil für das gesamte Monat kein Pflegegeld bezahlt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird beauftragt, umgehend den § 47 Abs 4 BPGG dahingehend zu reformieren, dass sowohl im Antragsmonat als auch im Sterbemonat zumindest aliquote Leistungen vorgenommen werden.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.*